

Die nestor-AG "Recht" – (Zwischen-)Ergebnisse

Christina Bankhardt $\widehat{\mathrm{DS}}$ Institut für Deutsche Sprache

Digitale Archivierung heute – Einblicke in die Praxis Hauptstaatsarchiv Stuttgart, 2010-11-30



DIE NESTOR-AG "RECHT" – BISHERIGE AKTIVITÄTEN



- Taskforce "Recht und LZA" der nestor-AG "Kooperative LZA"
- Eigene nestor-Arbeitsgruppe "Recht"
- Aufgabe: Rechtliche Problematik der Langzeitarchivierung
 - ... Sensibilisierung
 - Kennzeichnung der Handlungsfelder
 - Formulierung des Handlungsbedarfs
 - Ideen und Vorstellungen entwickeln



- 1. Treffen am 02. November 2009
- Telefonkonferenz am 24. März 2010
- 2. Treffen am 09. Juli 2010 mit Vertretern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Digitalen Bibliothek



RECHTLICHE PROBLEMATIK DER LANGZEITARCHIVIERUNG



LZA von digitalen Materialien ist rechtlich anders zu beurteilen als die Archivierung analoger Materialien



Aus Sicht der Gedächtnisorganisationen

Sammlung von Objekten, Speicherung, Migration, Konvertierung, Emulation etc.

Aus Sicht der Wissenschaften

Speicherung, Aufbereitung und Distribution von Forschungs(primär)daten



- 3. Reform des Urheberrechtsgesetzes (sog. 3. Korb)
- Chancen für Präzisierung, Erweiterung, neue Schrankenregelungen
- Denkbar wären u.a.: Einzelfalllösungen, Generalschrankenregelungen



Denkbare Einzelfalllösungen

- z.B. Erweiterung der §§ 52a ff UrhG und Entfristung des § 52a UrhG
- Neufassung des § 38 UrhG für ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für publizierende Wissenschaftler
- Neuregelung für verwaiste Werke
- Schranke für die LZA elektronischer Netzpublikationen



DenkbareGeneralschrankenbestimmungen

- Schranke für die Wissenschaft ("Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" schlug 2 Varianten vor)
- Schranke für Gedächtnisorganisationen (Dissertation Ellen Euler, LL.M.)



DISSERTATION VON ELLEN EULER, LL.M.: FAIR USE SCHRANKE FÜR GEDÄCHTNISORGANISATIONEN (ERSCHEINT DEMNÄCHST)



These I: Die dauerhafte interaktionslose Kommunikation kultureller Äußerungen, das "Kulturelle Gedächtnis", kann im digitalen Umfeld nicht gewährleistet werden. Dem stehen zahlreiche insbesondere (urheber-)rechtliche Hindernisse entgegen.



- Außerungen über digitale und vernetzte Medien für Gedächtnisorganisationen (Museen, Archive und Bibliotheken) nicht in gleicher Weise möglich wie bei analogen Medien hinsichtlich:
 - Bestandsaufbau (Web-Harvesting),
 - Bestandserhaltung (Umgehungsverbot technischer Schutzmechanismen, redundante Speicherungen, Emulation, Konvertierung, Migration etc.) und
 - Bestandsvermittlung (Dokumentenlieferung, digitaler Verleih)



- Das "Kulturelle Gedächtnis" ist identitätsbegründend und es droht eine digitale Amnesie des "Kulturellen Gedächtnisses" in ganz Europa.
- Auf politischer Ebene werden Wissenschaft, Forschung und Kultur als Wirtschaftsgut wahrgenommen.
- Kulturelle Äußerungen sind aber nicht nur "Waren", sondern insbesondere "Werte" und ihre kulturelle Bedeutung geht ihrer kommerziellen Bedeutung vor.



These II: Der Gesetzgeber ist aufgrund der Bedeutung des "Kulturellen Gedächtnisses" verpflichtet, urheberrechtliche Friktionen zu beseitigen.



Formulierungsvorschlag für eine Auffangbestimmung in § 61 UrhG, die den geltenden Schrankenkatalog ergänzt:

Sofern nicht der Anwendungsbereich einer speziellen in den §§ 44a ff. UrhG geregelten Schrankenbestimmung eröffnet ist, sind im öffentlichen Interesse tätige Gedächtnisinstitutionen zu Nutzungen berechtigt, insoweit hierdurch weder berechtigte entgegenstehende Interessen von Urhebern oder Rechteinhabern ungebührlich verletzt werden, noch die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigt wird.



- Vereinbarkeit von § 61 UrhG mit internationalen und europäischen Vorgaben (3-Stufen-Test) sowie dem Verfassungsrecht wurden geprüft und bejaht.
- Die Bedeutung des "Kulturellen Gedächtnisses" ist kompetenzbegründend.



WEITERE PLÄNE



- Wie können die erarbeiteten Vorschläge politisch umgesetzt werden?
- Arbeitstagung zur Langzeitarchivierung im (Früh-)Jahr 2011



Vielen Dank!



Mitglieder der AG

Christina Bankhardt M.A.

Tobias Beinert

Ellen Euler, LL.M.

Jörn Heckmann

Tobias Hillegeist

Hans-Peter Krieger

Andreas Lange

Dr. Harald Müller

Reiner Schubert

Dr. Holger Simon

Dr. Eric Steinhauer

Dr. Arne Upmeier

Daniel Wilke

Institut für Deutsche Sprache

Bayerische Staatsbibliothek

Institut für Informationsrecht Uni Karlsruhe

Georg-August-Universität Göttingen

Akademie der Wissenschaften zu

Göttingen

Deutsche Nationalbibliothek

Computerspiele Museum Berlin

Max Planck Institut für ausländisches

öffentliches Recht

Landesarchiv Baden-Württemberg

Pausanio GmbH & Co.KG

FernUniversität Hagen

Universitätsbibliothek Ilmenau

Universität Kassel